

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 1 – Präambel

Stand: 19.06.2021

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
1. Präambel	1. Präambel	
(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.	(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.	
<p>(2) Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.</p> <p>Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten; • die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit; • die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann; 	<p>(2) Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.</p> <p>Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten; • die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit; • die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann; 	

<ul style="list-style-type: none"> • das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität; • <u>der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;</u> • sozialem Unrecht entgegenzuwirken; • das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln; • die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird; • die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen; • den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen; • die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen; • die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der 	<ul style="list-style-type: none"> • das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität; • <u>der Anspruch des*/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO Grundsatzprogramms steht;</u> • <u>die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen um ;</u> sozialem Unrecht entgegenzuwirken; • das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen wie unternehmerischen Handeln; • die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird; • die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der Einzelnen; • den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen; • die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten 	<p>Die Förderung von Frauen soll explizit im Statut verankert werden. Zudem wird hier ausdrücklich auf die Inhalte des AWO Grundsatzprogramms Bezug genommen.</p> <p>Aufnahme des Bullet-Points um einen Gleichklang mit dem neu einzufügenden Passus in § 2 Abs. 2 Satzung „<i>die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO</i>“ herzustellen. Hintergrund hierfür ist, dass die bisherige Formulierung keine klare Abgrenzung des gemeinnützigen Vereins zum allgemeinen Parteiwesen erlaubt.</p>
---	---	--

<p>Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.</p>	<p>Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen;</u>• <u>Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.</u>	<p>Annahme mit Änderung durch die Antragskommission; Änderungsantrag BV Weser-Ems; Sitzung am 10. Juni 2021</p>
---	---	---

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 2 – Aufgaben

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
2. Aufgaben	2. Aufgaben	
(1) Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes Seite 2 von 20 und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.	(1) Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes Seite 2 von 20 und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.	
(2) Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen, insbesondere im Rahmen des europäischen Netzwerkes SOLIDAR.	(2) Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen. insbesondere im Rahmen des europäischen Netzwerkes SOLIDAR. <u>Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die Arbeiterwohlfahrt mit ihren Partnern eng zusammen.</u>	Streichung der alleinigen Nennung von SOLIDAR, insbesondere da die AWO andere internationale und europäische Verbündete hat, mit denen sie ebenfalls eng zusammenarbeitet. Änderungsvorschlag erarbeitet durch die Antragskommission am 13. April 2021.
(3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:	(3) Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:	

<ul style="list-style-type: none"> • Anregung und Förderung der Selbsthilfe; • Förderung ehrenamtlicher Betätigung; • Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege; • Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit; • Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger; • Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit; • Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO; • Maßnahmen zur Armutsbekämpfung; • Aus-, Fort- und Weiterbildung; • Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege; • Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend und Gesundheitshilfe; • Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; • Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung; • Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Anregung und Förderung der Selbsthilfe; • Förderung ehrenamtlicher Betätigung; • Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege; • Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit; • Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger; • Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit; • Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO; • Maßnahmen zur Armutsbekämpfung; • Aus-, Fort- und Weiterbildung; • Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege; • Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend und Gesundheitshilfe; • Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; • Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung; • Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe 	
--	--	--

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 3 – Mitgliedschaft

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.</p>	<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.</p>	
<p>(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.</p>	<p>(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.</p>	
<p>(3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.</p> <p>Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.</p> <p>Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche</p>	<p>(3) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.</p> <p><u>Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind. Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gem. Abs. 6 sein.</u></p> <p>Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in <u>menschenverachtenden rechtsextremen</u> Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.</p> <p>Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der</p>	<p>Entspricht der Initiative des Bezirksverbands Hannover.</p> <p>Der Begriff Menschenverachtend ist ein geeigneter Oberbegriff in diesem Zusammenhang. Er umfasst die feindseligen Einstellungen zu Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethischer Herkunft sowie Einstellungen gegen bestimmte Lebensstile in einer Gesellschaft. Der Begriff Menschenverachtung umfasst damit auch rechtsextreme Gesinnungen und scheint hier</p>

<p>Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.</p>	<p>Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.</p>	<p>durchaus geeignet den derzeitigen Begriff „rechtsextrem“ zu ersetzen. Durch die sprachliche Änderung wird der Anwendungsbereich der Ziff. 3 Abs. 3 Statut in angebrachter Weise erweitert.</p>
<p>(4) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.</p> <p>In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben.</p> <p>Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, wird die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.</p> <p>Abweichend davon kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem anderen Ortverein/Kreisverband als dem seines Wohnbereichs es seine Mitgliedschaft begründen will.</p>	<p>(4) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband erworben werden.</p> <p>In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein des Wohnbereichs erworben.</p> <p>Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, wird die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.</p> <p>Abweichend davon kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem anderen Ortverein/Kreisverband als dem seines Wohnbereichs es seine Mitgliedschaft begründen will.</p> <p><u>Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, sowie auf eigenen Wunsch, können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder Kreisverband nach ihrer Wahl begründen. Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsvereinen ist möglich, wobei nur eine Mitgliedschaft eine persönliche Mitgliedschaft ist und die jeweils anderen als Fördermitgliedschaften begründet werden müssen.</u></p>	<p>Förderung des Engagements von Personen in der AWO, indem die Mitgliedschaft im Kreisverband auf eigenen Wunsch ermöglicht wird; Ermöglichung der Doppelmitgliedschaft.</p>
<p>(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die</p>	<p>(5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die</p>	

Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.	Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.	
(6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Andere können Förderer werden. Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.	(6) Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Andere können Förderer werden. Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende Richtlinie.	
(7) Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann ein Gaststatus eingeräumt werden.	(7) Interessierten Bürgerinnen und Bürgern kann ein Gaststatus eingeräumt werden.	
(8) Die Regelungen des Verbandsstatuts gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.	(8) Die Regelungen des Verbandsstatuts gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.	

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 4 – Förderer*/innen

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>1. Förderer/Förderinnen</p>	<p>1. Förderer*/Förderinnen</p>	
<p>Förderer/Förderinnen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge". Förderer/Förderin kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist. Keine Förderer/Förderinnen in diesem Sinne sind Unterstützer/innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.</p>	<p>Förderer*/Förderinnen unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge". Förderer*/Förderin kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfasst ist. Keine Förderer*/Förderinnen in diesem Sinne sind Unterstützer*/innen lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.</p>	<p>Es existiert eine verbandliche AWO – Handreichung zu dem Thema, nach der innerhalb der AWO einheitlich das Gendersternchen/* verwendet werden soll.</p>

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 5 – Aufbau

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkung
<p>5. Aufbau</p> <p>(1) Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>5. Aufbau</p> <p>(1) Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.</p> <p><u>Die Regelungen des Grundsatzprogramms von 1998, in der ergänzten Fassung von 2005, die sich auf den Organisationsaufbau und die unternehmerischen Tätigkeiten beziehen, werden dem Bundesausschuss übertragen, soweit eine Umsetzung in das AWO-Verbandsstatut noch nicht erfolgt ist. Diesbezügliche Beschlüsse des Bundesausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Diese Regelungs- und Beschlusskompetenz des Bundesausschusses gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.</u></p>	<p>Übernahme von Teilen des alten Grundsatzprogramms von 1998 (geändert 2005) gemäß Fortgeltungsbeschluss vom 14.12.2019.</p> <p>Die Teile des alten Grundsatzprogramms, die sich auf die Aufgaben der jeweiligen Gliederung, Gebietsschutzbelange, die Ausgliederung von Gliederungen sowie unternehmerische Tätigkeiten beziehen und noch nicht in das Statut überführt worden sind sollen dem Bundesausschuss zur Regelung vorgelegt. Hintergrund ist die Notwendigkeit der kritischen Prüfung und Bewertung von aktuellen Entwicklungen in der Arbeiterwohlfahrt auf Ihre Zeitgemäßheit. Dazu zählen insbesondere der Organisationsaufbau von Ortsvereinen, Kreis-/ Regional-/Bezirks- und Landesverbänden sowie vom Bundesverband und Regelungen zur Ausgliederung sowie dem Gebietsschutz.</p> <p>Zeitliche Befristung der Delegation an den Bundesausschuss. (Annahme durch die Antragskommission; Änderungsantrag BV</p>

		Westliches Westfalen; Sitzung vom 10. Juni 2021
Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder. Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden. Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Abs. 2 des Verbandsstatuts.	Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder. Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden. Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Abs. 2 des Verbandsstatuts.	
<ul style="list-style-type: none"> Ortsverein Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Abs. 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden. 	<p><u>a.)</u> Ortsverein Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Abs. 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde- bzw. Stadtverband Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden. 	<p><u>b.)</u> Gemeinde- bzw. Stadtverband Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Kreisverband 	<p><u>c.)</u> Kreisverband</p>	

<p>Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.</p>	<p>Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksverband Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand. 	<p>d) Bezirksverband Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften) Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene. 	<p>e) Landesgliederungen (Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften) Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die 	<p>f) Bundesverband Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die</p>	

<p>Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.</p>	<p>Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.</p>	
	<p><u>g) Bildung themenbezogener Gruppen</u> <u>Die natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt sind, können sich zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen. Die Koordination der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt einer AWO-Gliederung, wobei themenbezogene Gruppen auf allen Gliederungsebenen angesiedelt sein können. Auch natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Arbeitsgruppe engagieren.</u></p>	<p>Ermöglichung der Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen unter dem Dach der AWO (auch landes-/ bundesübergreifend); Steuerung jeweils durch eine AWO-Gliederung. Auch Nicht-AWO-Mitglieder sollen sich anschließen und sich engagieren können; Hintergrund: Ortsvereinsstruktur u.a. z.B. für Jugendwerkler*innen nicht so attraktiv.</p>
		<p>Bei den nachfolgend eingefügten Absätzen handelt es sich um Regelungen aus dem Grundsatzprogramm von 1998 bzw. 2005, die keinen Eingang in das neue Grundsatzprogramm von 2019 gefunden haben.</p> <p>Die Überführung von Ausschnitten erfolgte in enger Abstimmung der Satzungskommission mit dem Fachausschuss Verbandspolitik.</p>

	<p><u>(2) Zur Entwicklung der verbandlichen Arbeit und fachpolitischer Positionen können Fachausschüsse eingesetzt werden. Diese erarbeiten zur Sicherung der Qualität sozialer Arbeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Qualitätsstandards</u> • <u>Qualitätspolitik und</u> • <u>fachliche Positionen.</u> <p><u>SieDie Fachausschüsse bündeln fachliche Kompetenz. –auch von dritter Seite. und Ihre Mitglieder sollen spiegeln–die ehrenamtliche Basis der AWO unter sinnvoller Verzahnung mit hauptamtlich Tätigen widerspiegeln. Die Umsetzung dieser Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt demgemäß der jeweiligen Satzung zuständigen Gremium BGB-Vorstand, wobei dieses die Geschäftsführung oder den hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards bindet.</u></p>	<p>Keine Beschränkung der Tätigkeit von Fachausschüssen auf das Ziel der Qualitätssicherung sozialer Arbeit.</p> <p>Der Begriff der Qualitätspolitik erscheint redundant in dieser Aufzählung, daher erfolgt die Streichung. Durch die Erwähnung von fachlichen Positionen und Qualitätsstandards wird die Arbeit der Fachausschüsse hinreichend konkretisiert.</p>
<p>(2) Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden. AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).</p>	<p>(2) Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-Unternehmen sind zu vermeiden. AWO-Unternehmen bzw. AWO-Gliederungen, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche Einverständnis des zuständigen AWO-Mitgliederverbandes einholen (AWO-Gebietsschutz).</p>	

<p>Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen.</p> <p>Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.</p> <p>Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.</p> <p>Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Schiedsgericht nicht aus.</p> <p>Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.</p>	<p>Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten einvernehmlich zu lösen.</p> <p>Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.</p> <p>Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.</p> <p>Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim zuständigen Schiedsgericht nicht aus.</p> <p>Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.</p>	
<p>(3) Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.</p>	<p>(43) Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.</p>	

<p>Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.</p> <p>Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.</p> <p>Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt. Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.</p> <p>Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, - arbeitswelt-, schul- und 	<p>Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.</p> <p>Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Jugendwerk und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich einzufordern.</p> <p>Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild, Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes festgelegt. Die Aktivitäten des Jugendwerkes im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jugendverband.</p> <p>Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, c) arbeitswelt-, schul- und 	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - familienbezogene Jugendarbeit, - internationale Jugendarbeit, - Kinder- und Jugenderholung, - Jugendberatung. 	<ul style="list-style-type: none"> d) familienbezogene Jugendarbeit, e) internationale Jugendarbeit, f) Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung. 	
<p>Das Engagement von Jugendgruppenleitern/innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.</p>	<p>Das Engagement von Jugendgruppenleitern*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk und stärkt das soziale Engagement des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerker/innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken. Die AWO hat das Ziel, Jugendwerker/innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.</p>	<p>Die Arbeiterwohlfahrt wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk Neugier und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerker*innen, die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern mitzuwirken. Die AWO hat das Ziel, Jugendwerker*innen durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.</p>	
<p>Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine</p>	<p>Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsöglichkeit nicht gegeben, so</p>	

Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.	kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.	
---	---	--

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 6 – Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkung
6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung	6. Verbandsführung und Unternehmenssteuerung	
(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.	(1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch und personell getrennt wahrgenommen werden.	
(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen, - durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes. 	(2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen, - durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes. 	
(3) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.	(3) Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.	

<p>Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind. Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung). Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.</p> <p>Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.</p> <p>Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.</p> <p>Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.</p>	<p>Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm festgelegt sind. Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise führen (Zertifizierung). Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-Signet zu führen.</p> <p>Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.</p> <p>Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.</p> <p>Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.</p>	
<p>(4) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen drei Optionen:</p> <p>Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/dieser ist als</p>	<p>(4) Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu bestehen drei Optionen:</p> <p>Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Diese/dieser ist als</p>	

<p>besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.</p> <p>Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein/e Geschäftsführer/in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.</p> <p>Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem haupt-amtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".</p>	<p>besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.</p> <p>Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann ein/e Geschäftsführer/in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.</p> <p>Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem haupt-amtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".</p>	
<p>(5) Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen/ Unternehmensbereiche werden in einem AWO-Unternehmenskodex festgelegt.</p> <p>Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Auf Vorschlag des Bundesaus-schusses beschließt die Bundeskonferenz den AWO-Unternehmenskodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesausschuss</p>	<p>(5) <u>Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung und -kontrolle sind in dem AWO-Governance-Kodex festgelegt. Dieser enthält insbesondere Vorgaben zur Trennung von Führung und Aufsicht, zur Ausgestaltung der Aufsichtsgremien und Geschäftsführungen sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten.</u></p> <p><u>Der AWO-Governance-Kodex ist eine veränderte Fassung vom Unternehmenskodex, welcher 2008 durch die Bundeskonferenz beschlossen wurde. Für Veränderungen des Kodex ist der Bundesausschuss zuständig.</u></p>	<p>Umbenennung „Unternehmenskodex“ in „AWO-Governance-Kodex“; Klarstellung, dass es sich bei dem AWO-Governance-Kodex um einen verbindlichen Beschluss handelt.</p>

<p>zuständig.</p>	<p><u>Der AWO-Governance-Kodex ist ein Beschluss gemäß Ziffer 11 Abs. 1 des Verbandsstatuts.</u></p> <p>Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen/ Unternehmensbereiche werden in einem AWO-Unternehmenskodex festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Auf Vorschlag des Bundesaus-schusses beschließt die Bundeskonferenz den AWO-Unternehmenskodex. Für weitere Veränderungen ist der Bundesausschuss zuständig.</p>	
<p>(6) Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine haupt-amtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den/die Geschäftsführer/in nach Ziffer 6 Abs. 4, 2. Option) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.</p> <p>Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.</p>	<p>(6) Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine haupt-amtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den/die Geschäftsführer*/in nach Ziffer 6 Abs. 4, 2. Option) vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich.</p> <p>Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Gliederungsausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für <u>örtliche</u> kommunale Mandatsträger begrenzt.</p>	<p>Es muss aus steuerlichen Gründen „Vergütung“ heißen, ansonsten dürfte dem Präsidium kein Sitzungsentgelt gezahlt werden (dies ist keine Aufwandsentschädigung im rechtlichen Sinne).</p> <p>Klarstellung; örtliche Rahmenbedingungen müssen Berücksichtigung finden.</p>

Statut – Synopse Ziff. 7 – Finanzordnung

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>7. Finanzordnung</p> <p>(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen, • Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, • Zuwendungen von Förderern • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, • Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen • Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder. 	<p>7. Finanzordnung</p> <p>(1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen, • Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, • Zuwendungen von Förderern • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, • Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen, • Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder. 	
<p>(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International. • aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %. • aus regelmäßigen 	<p>(2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International. • aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %. • aus regelmäßigen 	

<p>Fördererzuwendungen 13 %.</p>	<p>Fördererzuwendungen 13 %.</p>	<p>Neuer Antrag der Antragskommission nach Änderungsanträge von BV Westliches Westfalen, BV Weser-Ems und BV Potsdam</p> <p>Die Delegation an den Bundesausschuss – mit Einhaltung des gleichen Quorums wie bei einer Bundeskonferenz bei der Abstimmung - soll zeitlich befristet sein. Dies soll über einen gesonderten Beschluss der Bundeskonferenz erfolgen.</p> <p>Einfügung soll mit dem Ziel der Sicherung der Finanzausstattung der Bundesgeschäftsstelle erfolgen.</p>
<p>(3) Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben. Ausnahmen und näheres regelt eine Richtlinie. Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein. Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.</p>	<p>(3) Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben. Ausnahmen und Näheres regelt eine Richtlinie. Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein. Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(4) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsbesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit</p>	<p>(4) Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsbesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit</p>	

<p>weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden. Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt. Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.</p>	<p>weitergehende Regelungen bestimmt sind. Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden. Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt. Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.</p>	
<p>(5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.</p>	<p>(5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen. Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.</p>	

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 8 – Revisionsordnung

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>8. Revisionsordnung</p> <p>(1) Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbands-/Vereins-Revision • die Wirtschaftsprüfung • die Innenrevision. 	<p>8. Revisionsordnung</p> <p>(1) <u>Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung entsprechend der Vorgaben und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Werte gewährleisten.</u></p> <p><u>Die unterschiedlichen Aufgaben der Revision</u>saufgaben können werden wahrgenommen werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbands-/Vereins-Revision • <u>die Innenrevision,</u> • <u>die Wirtschaftsprüfung.</u> • die Innenrevision. <p>a) <u>Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer</u></p>	<p>Allg. Definition der Revision innerhalb der AWO i.S. einer betriebswirtschaftliche Prüfung verbandlicher Abläufe</p> <p>(Abgrenzung zu herkömmlicher betriebswirtschaftlicher Definition, denn hierunter würde die jährliche Jahresabschlussprüfung nicht zwangsläufig fallen.)</p> <p>Klarstellende Formulierung; Reihenfolge in Kohärenz zu den Absätzen von Ziff. 8</p> <p>„Präambel“ im Sinne einer vorangestellten verständlichen Erklärung, welche Aufgaben durch die einzelnen Revisionsbereiche zwingend bzw. regelmäßig / üblicherweise übernommen werden.</p> <p>Verschiebung der Aufgaben der</p>

	<p><u>Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen. Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands. Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des Präsidiums oder ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit – insbesondere hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung – die Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, sowie ob – im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.</u></p> <p><u>b) Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt werden. Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig. Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle oder Abteilung. Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden. Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer</u></p>	<p>Verbandsrevision nach oben, damit auf den ersten Blick die Funktion der Verbandsrevision deutlich wird.</p> <p>Weisungsgebundenheit der Innenrevision ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung – daher unmittelbar unter der Geschäftsführung angesiedelt.</p>
--	--	--

<p>(2) Den Revisoren/innen ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und</p>	<p><u>Aufgabenbereiche. In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.</u></p> <p><u>c) Gegenstand der Wirtschaftsprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften. Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt. Die Prüfer*innen befassen sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der Kontrolle, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Buchführung und Bilanzierung bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle eingehalten worden sind. Sie prüfen zudem, ob die Darstellung der Ergebnisse das tatsächliche Verhältnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gliederung bzw. des Unternehmens widerspiegelt. Mit dem Testat der Wirtschaftsprüfer*in wird die korrekte Darstellung bestätigt, es stellt aber grundsätzlich keine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder der Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung dar.</u></p> <p><u>Der Prüfungsauftrag an die</u></p>	
---	---	--

<p>Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisoren/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.</p> <p>(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.</p> <p>(4) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.</p> <p>(5) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.</p>	<p><u>Wirtschaftsprüfung kann über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus auf andere Themenbereiche erweitert werden.</u></p> <p>(2) Den Revisor*en/innen ist Einsicht in <u>alle digitalen und analogen Daten</u> die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisore*innen/innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.</p> <p>(3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.</p> <p>(4) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.</p> <p>(5) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit <u>ist-sind die jeweiligender AWO-Gesellschafter</u> und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.</p> <p><u>(6) Das Präsidium des Bundesverbandes beschließt eine Arbeitshilfe zur Revision.</u></p>	<p>Die Arbeitshilfe zur Revision, welche das Präsidium beschließen wird, soll ausdrücklich im Statut erwähnt werden.</p>
<p>8.1 Verbands-/Vereinsrevision</p>	<p>8.1 Verbands-/Vereinsrevision</p> <p><u>(1) Die Verbandsrevisor*en/innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der</u></p>	<p>Inhaltlicher Prüfumfang: Prüfung und Überwachung, ob die verbandsrechtlichen Überprüfungs- und</p>

<p>(1) Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.</p>	<p><u>Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der Arbeiterwohlfahrt sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.</u></p> <p><u>Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften, die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen, haben sie eine Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen. Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung der Geschäfte zu überprüfen.</u></p> <p><u>Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und der Budgetierung übernehmen.</u></p> <p>(24) Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren/innen <u>Verbandsrevisor*innen</u> sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen. <u>Die</u></p>	<p>Überwachungsmechanismen im Verhältnis von Präsidium gegenüber Vorstand greifen oder nicht.</p> <p>Ziel: Inhaltlich möglichst schlanker Prüfauftrag, der von der ehrenamtlichen Verbandsrevision geleistet werden kann – aber auch muss.</p> <p>Die Verbandsrevision hat jegliches Recht zu prüfen und darf nicht daran gehindert werden, ist aber gleichzeitig nicht dazu verpflichtet.</p> <p>Es erfolgt keine Löschung, sondern eine Verschiebung nach vorne in Ziff. 8 Abs. 1 Buchst. a.</p>
---	--	--

<p>(2) Sind mehrere Revisoren/innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen.</p> <p>Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.</p> <p>Die Revisoren/innen können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.</p> <p>(4) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw.</p>	<p><u>Verbandsrevisor*innen haben in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Prüfungstätigkeit zu geben. Sie haben weiterhin ein Teilnahme- und Rederecht in der Verbandskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Gremiensitzungen der eigenen Gliederung sowie vor dem Vereinsgericht.</u></p> <p>(32) Sind mehrere <u>Verbandsrevisor*en</u>/innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen.</p> <p><u>(4) Die Prüfung durch die Verbandsrevision</u> Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.</p> <p>Die <u>RevisorVerbandsrevisor*innenen/innen</u> können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.</p> <p>(54) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächst höheren Gliederung vorzulegen. Ein</p>	<p>Verschiebung in Abs. 1.</p>
---	---	--------------------------------

<p>Mitgliederversammlung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Revisoren/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.</p> <p>(6) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächst-höheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden.</p> <p>Diese kann -in Abstimmung mit ihren Revisoren/innen-, Innenrevisoren/innen oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.</p> <p>(7) Sind zwei verschiedene Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B. Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte</p>	<p>Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.</p> <p>(65) Die Revisor <u>Verbandsrevisor*innen/innen</u> können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung teilnehmen.</p> <p><u>(7) Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung der übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen Gliederung anfragen.</u></p> <p><u>Die Verbandsrevisor*innen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstands auf Kosten der Gliederung der Unterstützung durch externe Dritte bedienen.</u></p> <p>(86) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächst-höheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden.</p> <p>Diese kann -<u>in</u> Abstimmung mit ihren Revisor<u>Verbandsrevisor*innen/innen-</u>; Innenrevisor*<u>innen/innen</u> oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung <u>diesen</u> übertragen.</p> <p>(79) Sind zwei verschiedene</p>	
--	--	--

<p>der Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft.</p> <p>In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Revisoren/innen.</p>	<p>Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B. Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft.</p> <p>In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Revisor<u>Verbandsrevisor*innen</u>en/innen.</p>	
<p>8.2 Wirtschaftsprüfung</p> <p>(1) Die vom Aufsichtsgremium (Präsidiumsmodell), bzw. dem Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.</p> <p>Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.</p> <p>Mindestens alle 4 Jahre muss der Bericht die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsatzgesetz enthalten.</p> <p>Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die</p>	<p>8.2 Wirtschaftsprüfung</p> <p>(1) Die vom Aufsichtsgremium (Präsidiumsmodell), bzw. dem Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.</p> <p>Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.</p> <p>Mindestens alle 4 Jahre muss der Bericht die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsatzgesetz enthalten.</p> <p>Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die</p>	<p>Verschiebung nach unten, um verbandsinterne Revision (Verbandsrevision und Innenrevision) einerseits und externe Wirtschaftsprüfung andererseits systematisch sauber zu trennen.</p>

<p>Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.</p> <p>(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst höheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung alle vier Jahre vorzulegen.</p> <p>Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen oder einen Jahresabschluss extern erstellen zu lassen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.</p> <p>Der Bundesausschuss ist zuständig für die Festlegung der Grenzen, ab wann eine Wirtschaftsprüfung auf handelsrechtlicher Basis erforderlich ist.</p>	<p>Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.</p> <p>(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst höheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung alle vier Jahre vorzulegen.</p> <p>Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen oder einen Jahresabschluss extern erstellen zu lassen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.</p> <p>Der Bundesausschuss ist zuständig für die Festlegung der Grenzen, ab wann eine Wirtschaftsprüfung auf handelsrechtlicher Basis erforderlich ist.</p>	
<p>8.3 Innenrevision</p>	<p>8.3.2 Innenrevision</p> <p>(1) <u>Innenrevisor*innen prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind.</u></p> <p><u>Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.</u></p>	<p>Verschiebung der Aufgaben der Innenrevision in Abs. 1, damit auf den ersten Blick die Funktion der Innenrevision deutlich wird.</p>

Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende Prüffelder beziehen:

- a) das Vorliegen von Risiken in der Geschäftsorganisation (Prüfung des internen Kontrollsystems),
- b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die Sicherung der Vermögenswerte, insbesondere die Führung von Bestands- und Inventarverzeichnissen, die Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und die Einhaltung des Vermögenszweckes,
- c) das Vorliegen ordnungsgemäßer und korrekter Verwendungsnachweise und Honorarvereinbarungen,
- d) die Einhaltung gesetzlicher Richtlinien, z.B. bei Ausschreibungen,
- e) die ordnungsgemäße Durchführung verbandsinterner Prozesse,
- a)f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend der abgegebenen Erklärungen.

Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-

Konkretisierung der Aufgaben der (freiwilligen) Innenrevision – Abgrenzung der Zuständigkeiten von Verbandsrevision / Innenrevision und WPs, um verbandsübergreifend für ein besseres Verständnis zu sorgen.

<p>(1) Innenrevisoren/innen sind hinsichtlich der Prüfaufträge weisungsgebunden.</p> <p>In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.</p> <p>(2) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.</p> <p>(3) Die Regelungen der Richtlinie können durch Regelungen der Gliederungen weiter spezifiziert werden.</p> <p>(4) Innenrevisoren/innen prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind.</p> <p>Sie können</p>	<p><u>Sachverhalten</u> <u>oder</u> <u>Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.</u></p> <p><u>(2) Innenrevisor*en/innen sind hauptamtlich tätig. Sie sind hinsichtlich der Prüfaufträge ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.</u></p> <p>In der<u>Die</u> Durchführung ihrer Aufträge <u>(u.a. konkretes Prüfungsvorgehen, Bewertung des Prüfungsergebnisses und Berichterstattung) sind sie von Weisungen unabhängig.soll unbeeinflusst stattfinden. § 612a BGB gilt entsprechend.</u></p> <p>(2) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.</p> <p>(3) Die Regelungen der Richtlinie können durch Regelungen der Gliederungen erweitert und weiter spezifiziert werden.</p> <p>(4) Innenrevisoren/innen prüfen den Verbandsbereich, für den sie tätig sind.</p> <p><u>(3) Innenrevisor*innen</u>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Anforderung für <u>untergeordnete dessen</u> Gliederungen tätig werden oder • zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt 	<p>Weisungsunabhängigkeit ist arbeitsrechtlich sowie vor dem Hintergrund, dass Geschäftsführung im Zweifel haftet, problematisch, daher Änderung.</p> <p>Streichung, um Verbandsstatut zu straffen; stattdessen Rechtsgrundlage für die Schaffung einer Arbeitshilfe in Ziff. 8 Abs. 6.</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder • zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen. <p>In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.</p> <p>(5) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.</p>	<p>werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.</p> <p>In diesen Fällen <u>könnensind</u> die Kosten für die Prüfung <u>auf die von der</u> geprüften Gliederung <u>übertragen werden zu tragen</u>.</p> <p>(54) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.</p>	<p>Zur Schaffung einer praktikablen Lösung. Eine Übertragung der Kosten ist möglich, allerdings nicht zwingend.</p>
<p>8.2 Wirtschaftsprüfung</p> <p>(1) Die vom Aufsichtsgremium (Präsidiumsmodell), bzw. dem Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.</p> <p>Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.</p> <p>Mindestens alle 4 Jahre muss der Bericht die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz enthalten.</p>	<p>8.32 Wirtschaftsprüfung</p> <p>(1) Die vom Aufsichtsgremium (Präsidiumsmodell), bzw. dem Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer*/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.</p> <p>Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.</p> <p><u>Die Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes gemäß Ziff. 8 Abs. 1 Buchst. c beauftragt. Über die</u></p>	<p>Verschiebung nach oben in Ziff. 8.</p>

<p>Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.</p>	<p><u>verpflichtende jährliche Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung</u> <u>Mindestens alle 4 Jahre muss der Bericht</u> die Prüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend <u>§ 53</u> Haushaltsgrundsätzegesetz <u>bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen</u> enthalten.</p> <p><u>Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag erteilt worden ist.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst höheren Gliederung jährlich; der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung alle vier Jahre vorzulegen.</p>	<p>Die <u>Verbandsr</u>Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.</p> <p>(2) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächst—höheren Gliederung jährlich <u>vorzulegen.;</u> <u>Der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Geschäftsführung ist der nächsthöheren Gliederung immer dann, wenn ein solcher erstellt wurde, mindestens aber</u> alle vier Jahre vorzulegen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen oder einen Jahresabschluss extern erstellen zu lassen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.</p>	<p><u>Ausnahmen hierzu regelt eine Richtlinie des Bundesausschusses.</u></p> <p>Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu beauftragen oder einen</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

<p>Der Bundesausschuss ist zuständig für die Festlegung der Grenzen, ab wann eine Wirtschaftsprüfung auf handelsrechtlicher Basis erforderlich ist.</p>	<p>Jahresabschluss extern erstellen zu lassen, entscheidet die nächst höhere Gliederung nach den Vorgaben des Bundesausschusses.</p> <p>Der Bundesausschuss ist zuständig für die Festlegung der Grenzen, ab wann eine Wirtschaftsprüfung auf handelsrechtlicher Basis erforderlich ist.</p>	
---	--	--

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 9 – Aufsicht

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>9. Aufsicht</p> <p>(1) Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt.</p> <p>Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.</p> <p>Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 a, b, c 2. Spiegelstrich und d 3. Spiegelstrich sowie Abs.3 und 4 zur Aufsicht berechtigt.</p>	<p>9. Aufsicht</p> <p>(1) Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt.</p> <p>Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.</p> <p>Die <u>Gliederungen</u> sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 a, b, c <u>ii) und iii) 2. Spiegelstrich</u> und d <u>3.–iii) Spiegelstrich</u> sowie Abs. 3 und 4 zur Aufsicht berechtigt. <u>Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.</u></p> <p><u>Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung,</u></p>	<p>Klarstellung, dass gegenüber dem Bundesjugendwerk der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt ist;</p> <p>Einführung eines Informationsrechts des Bundesverbands bei – nach überregionalem bzw. bundespolitischem Maßstab – wesentlichen Geschäftsvorgängen (Hintergrund: Sicherstellung der Sprachfähigkeit des Bundesverbandes).</p> <p>Sprachliche Abstimmung mit dem</p>

<p>Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.</p> <p>Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.</p> <p>Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.</p> <p>Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.</p> <p>(2) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der</p>	<p><u>Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederung informiert. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt berichtet dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt in diesen Fällen unmittelbar.</u></p> <p>Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.</p> <p>Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.</p> <p><u>Der Bundesverband und die</u> Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.</p> <p>Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.</p> <p><u>(2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen. Daneben kann der Bundesverband gemäß Absatz 5 Unterabsatz 3 tätig werden.</u></p> <p>(2) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte</p>	<p>Bundesjugendwerk ist erfolgt.</p> <p>Klarstellung, dass hier auch der Bundesverband erfasst ist.</p> <p>Möglichkeit des Bundesverbandes, die Einhaltung der Vorgaben des Governance-Kodex gegenüber allen Gliederung zu überprüfen.</p>
--	---	--

<p>übergeordneten Gliederung bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:</p> <p>(a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächst höheren Gliederung einzureichen. • Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen. 	<p>der übergeordneten Gliederung <u>und des Bundesverbandes</u> bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:</p> <p>(a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung <u>mitsamt des Berichtes zur Prüfung nach HGrG</u> ist der nächst—höheren Gliederung einzureichen. Der Jahresprüfbericht der <u>Revision Verbandsrevision</u> ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen. <u>Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgemäß vorzulegen.</u> <u>Die zur Anhörung gem. Buchstabe c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung gem. Buchstabe d) erforderlichen Unterlagen sind der übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.</u> <u>Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten in der vom Bundesverband geführten zentralen</u> 	<p>Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen bei Bedarf vom Verband erreichbar sein.</p>
--	---	---

<p>Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.</p> <p>(b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung • Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens • Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen • Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen. 	<p><u>Mitgliederadressverwaltung (Ziffer 3 Abs. 5) zu hinterlegen.</u></p> <p>Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.</p> <p>(b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung ii. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens iii. <u>Prüfung eines Anfangsverdachts und</u> Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer*innen/innen iv. Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen. <p>Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>(c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung angehört werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vor Bestellung des/der Geschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Vor-standes der Landes- und Bezirksverbände und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist der Bundesverband anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführern/innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt. 	<p>schädigen.</p> <p>v. Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.</p> <p>Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.</p> <p>(c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung <u>und in Fällen von Ziff. ii der Bundesverband</u> angehört <u>bzw. gegenüber der übergeordneten Gliederung berichtet</u> werden:</p> <p>i. Vor Bestellung des*/der Geschäftsführers*<u>ins/in</u>, bzw. des hauptamtlichen Vor-standes der Landes- und Bezirksverbände und vor Abschluss <u>bzw. Verlängerung</u> seines/ihrer Arbeitsvertrages ist <u>die übergeordnete Gliederung der Bundesverband</u> anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführer*<u>innenn/innen</u>, bzw. —für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den <u>Kreis-, Landes-, bzw. Bezirksverbänden</u> bekannt.</p> <p><u>ii. Soll der*die Geschäftsführer*in bzw.</u></p>	<p>Streichung, da die Anhörungspflicht auf allen Ebenen gelten soll. Darüber hinaus können Landes- und Bezirksverbände den untergeordneten Gliederungen die Einwilligungspflicht nach (d) v auferlegen.</p> <p>Annahme der Antragskommission; Änderungsantrag BV Weser-Ems (Ergänzung „bzw. Verlängerung“; Sitzung vom 10. Juni 2021</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören. <p>(d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:</p>	<p><u>der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, eine Vergütung erhalten, die über den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziff. 3.2.2 Buchst. d) AWO-Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.</u></p> <p>iii. Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.</p> <p>iv. <u>Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.</u></p>	<p>Herstellung von Kohärenz mit dem AWO-Governance-Kodex vom 5.12.2020; Verankerung der Vorgaben des Kodex im Verbandsstatut.</p> <p>Das Unterlassen der Anhörung durch die Gliederung darf nicht ohne Konsequenzen bleiben. Erfolgt die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht, kommt eine Verweigerung der Entlastung des Vorstands in Betracht.</p> <p>Es gab bisher nur die freiwillige Selbstverpflichtung in (d) iv. Sicherstellung der Sprachfähigkeit der Gliederungen. Die Einbeziehung der übergeordneten Gliederung hat rechtzeitig und umfassend zu erfolgen.</p>
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in nach Ziffer 8.2. heranzuziehen, entscheidet die nächst höhere Gliederung. • Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie. • Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst höhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt. 	<p>(d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Über Befreiungen von der Pflicht, eine*/n Wirtschaftsprüfer*/in nach Ziffer 8.32. heranzuziehen, entscheidet die nächst-höhere Gliederung. ii. Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächst-höheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie. iii. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst-höhere Gliederung <u>rechtzeitig</u> anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst-höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst-höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst-höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, 	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführers/in, des/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der 	<p>gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.</p> <p><u>iv.</u> Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen <u>mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, die durch das Budget nicht gedeckt sind,</u> die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.</p> <p>iv.v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*/der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführer*<u>ins/in</u>, des*/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*<u>ins/in</u>, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*/ihrer Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern</p>	<p>Anstelle des unkonkreten Begriffs „Budget“ soll als Zustimmungskriterium für Verpflichtungen, deren Finanzierung noch nicht feststeht, der wesentliche Einfluss dieser auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, herangezogen werden.</p>
--	--	---

<p>Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.</p> <p>(3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung.</p> <p>Die Aufsicht umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des 	<p>die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.</p> <p><u>(e) Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt (Transparenzdatenbank) geführt. Die Transparenzdatenbank wird bei der Geschäftsstelle des Bundesverbands als registerführende Stelle digital geführt. Näheres regelt der Bundesausschuss.</u></p> <p>(43) Die Aufsicht umfasst das Recht zur <u>anlassunabhängigen</u> Prüfung.</p> <p>Die Aufsicht <u>soll – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Unterabsatz 7 – umfasst insbesondere umfassen:</u></p> <p>(a) <u>Die – Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, kann</u> Berichte und Unterlagen des</p>	<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines Transparenzregister; Umsetzung weitergehender Regelungen liegt beim Bundesausschuss. Insbesondere ist die Thematik des Umgangs mit geeigneten Übergangsregelungen bis zur Einführung des Registers zeitnah zu betrachten.</p> <p>Die Soll-Regelung gilt sowohl für den Fall, dass die Gliederung sich eine Aufsichtspflicht auferlegt hat, als auch für den Fall, dass nur ein Aufsichtsrecht besteht.</p>
--	--	--

<p>Beaufsichtigten anfordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen. Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen. 	<p>Beaufsichtigten <u>anzu</u>fordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.</p> <p>(b) Die <u>Das</u> <u>Recht</u> <u>der</u> aufsichtsberechtigten Gliederung <u>hat</u> nach vorheriger Ankündigung das <u>Recht</u>, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die <u>digitale wie analoge</u> Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier, <u>digitalen Systemen</u> oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.</p> <p>(c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.</p> <p>(d) <u>Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.</u></p> <p>(e) <u>Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der Trennung von Führung und</u></p>	<p>Ziel ist die Regelung eines Mindestmaßes zur Erfüllung des Aufsichtsrechts der aufsichtsberechtigten Gliederung insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex.</p>
---	---	--

<p>(4) Zuständig für die unter Abs. 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand, bzw. der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium.</p>	<p><u>Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.</u></p> <p><u>(5) Die Aufsicht umfasst – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne des Absatz 1 Unterabsatz 7 – die anlassabhängige Prüfung:</u></p> <p><u>Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.</u></p> <p><u>Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Aufsichtsverfahrens der übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen. Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.</u></p> <p><u>(64) Zuständig für die unter Abs. 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand, bzw. der Vorstand in Abstimmung im Benehmen mit dem Präsidium.</u></p> <p>Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung</p>	<p>Prüfungspflicht dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen (Ziel: Schutz der Marke und der Reputation der AWO).</p> <p>Klarstellung, da „im Benehmen“ missverständlich ist und Formulierung nicht sehr gebräuchlich.</p>
---	---	--

<p>Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.</p> <p>Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann auußerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.</p> <p>(6) Die Haftung der aufsichtsberechnigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.</p>	<p>beauftragen. <u>Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gem. Abs. 3, trägt die eigentlich zur Aufsicht berechnigte Gliederung die Kosten.</u></p> <p>Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann außerdem die <u>Revisoren/Verbandsrevisor*en/innen</u> anregen, eine Prüfung durchzuführen.</p> <p>(75) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.</p> <p>(68) Die Haftung der aufsichtsberechnigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.</p>	
---	--	--

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 10 – Vereinsschiedsgerichtbarkeit

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>10. Vereinsschiedsgerichtbarkeit</p> <p>10.1 Vereinsschiedsgerichte</p> <p>(1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren werden durch die Schiedsordnung geregelt.</p> <p>(2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.</p> <p>(3) Zuständigkeit</p> <p>(a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor</p>	<p>10. Vereinsschiedsgerichtbarkeit</p> <p>10.1 Vereinsschiedsgerichte</p> <p>(1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte<u>Vereinsgerichte</u>. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Die — Schiedsgerichte — Vereinsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren werden durch die Schiedsordnung geregelt.</p> <p>(2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden <u>Schiedsgerichte Vereinsgerichte</u> die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. <u>Geschäftsstelle des jeweiligen Vereinsgerichts ist die Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung.</u></p> <p>(3) Zuständigkeit</p> <p>(a) Das <u>vereinsgerichtliche Verfahren</u> Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das</p>	<p>Umbenennung, da es sich um verbandsinterne Organe, die nur bei Streitigkeiten über die Anwendbarkeit, Auslegung und Einhaltung vereinsinterner Regelungen entscheiden, d.h. um reine Vereinsgerichte handelt. Das Verfahren gilt nur bzgl. Mitglieder der AWO. Eine Grundlage zur Schaffung vollstreckbarer Titel gibt es im Gegensatz zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht.</p> <p>Klarstellung, dass sich die Geschäftsstelle des Vereinsgerichts bei der jeweiligen Geschäftsstelle der Gliederung befindet.</p>

<p>dem Ausscheiden entstanden sind.</p> <p>(b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt; • bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen. <p>(c) Das Schiedsgericht entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11, Abs. 1, Abs. 2 und 3 dieses Verbandsstatuts • Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 dieses Verbandsstatuts • Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen. 	<p><u>vereinsgerichtliche Verfahren</u>Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.</p> <p>(b) Das <u>vereinsgerichtliche Verfahren</u>Schiedsverfahren gilt der Sache nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt; • bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen. <p>(c) Das Schiedsgericht—<u>Vereinsgericht</u> entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11, Abs. 1, Abs. 2 und 3 dieses Verbandsstatuts • Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 dieses Verbandsstatuts • Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der 	
---	---	--

<p>(4) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.</p>	<p>Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.</p> <p>(4) Die Zuständigkeit des <u>Schiedsgerichts Vereinsgerichts</u> bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des <u>VereinsSchiedsgerichts</u> bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.</p>	
<p>10.2 Besetzung des Schiedsgerichts</p> <p>(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.</p> <p>(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(4) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.</p>	<p>10.2 <u>Bildung Besetzung</u> des <u>Schiedsgerichts Vereinsgerichts</u></p> <p><u>(1) Vereinsgerichte entscheiden in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.</u></p> <p><u>(2) In besonderen Fällen kann die Konferenz der jeweiligen Gliederung bestimmen, dass zwei Kammern (jeweils bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen) gebildet werden. In diesem Fall bestimmt die Konferenz der jeweiligen Gliederung die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern.</u></p> <p><u>(3) Für ein Vereinsgericht bzw. eine Kammer wählt die jeweilige Konferenz eine*n Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in der*s Vorsitzenden sowie mindestens ein weiteres Mitglied. Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten</u></p>	<p>Bisherige Regelung ist missverständlich; aufgrund der Überschrift „Besetzung des Schiedsgerichts“ wird vertreten, dass Abs. 1 eine Besetzungsregel ist und das Schiedsgericht daher immer mit mind. 4 Schiedsrichter*innen gem. Abs. 1 entscheiden muss. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts, wonach zwei Kammern à 3 Richter*innen gebildet werden. Daher nunmehr klarstellende und verständlichere in der Praxis handhabbare Regelung.</p>

	<p><u>sein.</u></p> <p><u>Eine Wiederwahl ist zulässig. Die*der Vorsitzende muss, ihre*seine Stellvertreter*in sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.</u></p> <p><u>(4) Die Vereinsgerichte geben sich eine interne Geschäftsordnung. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.</u></p> <p><u>(5) Niemand kann in derselben Sache in mehr als einer Instanz mitentscheiden.</u></p>	
<p>10.3 Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts</p> <p>(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.</p> <p>(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.</p>	<p>10.3 Ablehnung der Mitglieder des <u>SchiedsgerichtsVereinsgerichts</u></p> <p>(1) Die Mitglieder des <u>Schiedsgerichtes Vereinsgerichtes</u> können von jedem*/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.</p> <p>(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem <u>SchiedsgerichtVereinsgericht</u>, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.</p>	

<p>(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.</p> <p>(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.</p>	<p>(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.</p> <p>(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht <u>Vereinsgericht</u> in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht <u>Vereinsgericht</u> entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.</p>	
<p>10.4 Ausschlussfrist</p> <p>(1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.</p> <p>(2) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei</p>	<p>10.4 Ausschlussfrist</p> <p>(1) Das Schiedsgericht <u>Vereinsgericht</u> kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.</p> <p>(2) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei</p>	

<p>Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in folge höherer Gewalt unmöglich war.</p>	<p>Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.</p>	
<p>10.5 Schiedsordnung</p> <p>Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.</p>	<p>10.5 <u>SchiedsordnungVereinsgerichtsordnung</u></p> <p>Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.</p>	

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 11 – Ordnungsmaßnahmen

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>11. Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist</p> <p>(a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,</p> <p>(b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,</p> <p>(c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen.</p>	<p>11. Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) <u>Die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, kann</u> Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist</p> <p>(a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,</p> <p>(b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,</p> <p>(c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen.</p>	

(d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und

(e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechnete Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

(d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und.

(e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechnete Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen Gegenstand gesonderter vertraglicher Vereinbarungen

	<p><u>zwischen AWO-Gliederungen ist, steht die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungsmaßnahmen der Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Rechte nicht entgegen.</u></p>	<p>Regelung zur Klarstellung; Rechtsgutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs „Zur Zulässigkeit der Nichtweiterleitung von Fördermitteln bei Verstößen gegen den AWO-Governance-Kodex und das Verbandsstatut“ hat ein mögliches Spannungsverhältnis zw. satzungsrechtlichen und vertraglichen Maßnahmen aufgezeigt.</p>
<p>(2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.</p> <p>Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.</p>	<p>(2) <u>Das Präsidium des Bundesverbandes kann den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen, w</u>Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.</p> <p>Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab<u>Leitet dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine ausreichenden Maßnahmen nach Vorgabe des des Bundesvorstandes in Abstimmung mit dem</u></p>	<p>Durch die Änderung des Satzbaus wird eine bessere Verständlichkeit erreicht.</p>

	<p><u>Präsidium des Bundesverbandes ein oder ist der Landes- oder Bezirksverband befangen</u>, so kann der Bundesverband tätig werden. <u>Die Befangenheit ist gegenüber dem Landes- oder Bezirksverband schriftlich zu begründen.</u></p>	<p>Durch den Bezug auf die Befangenheit soll ein etwaiges Missbrauchsrisiko verringert werden.</p>
<p>(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.</p>	<p>(3) <u>Die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung m Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann</u> Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter <u>oder</u>, Funktionen, der <u>sowie</u> Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.</p> <p><u>Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesamtverband oder einem Teil des Verbandes die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte oder der Wahrnehmung des Amtes oder der Funktion zum maßgeblichen Zeitpunkt jedenfalls vorübergehend nicht zuzumuten ist.</u></p>	<p>Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit.</p> <p>Einfügen einer Definition des wichtigen Grundes zur Klarstellung.</p>

	<p><u>(45) Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechtigte Gliederung oder den Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5, dass aufgrund von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten, angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechtigt, diese im Namen der betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.</u></p>	Einfügung einer Prozessstandschaft.
<p>(4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.</p>	<p><u>(56) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der*/die Betroffene/<u>betroffene Gliederung</u> anzuhören und es ist ihm*/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> <p>Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, <u>1a</u>, <u>2</u>, <u>3</u> und <u>3-4</u> können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.</p>	
<p>(5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179</p>	<p><u>(675) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, <u>1a</u>, <u>2</u>, <u>3</u> und <u>3-4</u> ist dem*/der Betroffenen/<u>-betroffenen Gliederung</u> schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein</u></p>	

<p>ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p>	<p>zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p>	
<p>(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:</p> <p>(a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,</p> <p>(b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.</p> <p>Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt.</p> <p>Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.</p>	<p>(76) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht-<u>Vereinsgericht</u> eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:</p> <p>(a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,</p> <p>(b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.</p> <p>Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner*<u>in</u> der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst-höhere Gliederung <u>und der Bundesverband</u> antragsberechtigt.</p> <p>Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, <u>1a</u>, <u>2</u>, <u>3</u> und <u>3-4</u> steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.</p>	
<p>(7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.</p>	<p>(87) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, <u>3</u>, <u>4</u> sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen</p>	

	anzustellen.	
--	--------------	--

AWO Verbandsstatut – Synopse Ziff. 12 – Verbandliches Markenrecht

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
<p>12. Verbandliches Markenrecht</p> <p>(1) <u>Rechteinhaberschaft und Rechteableitung</u></p> <p>Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.</p> <p>Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.</p> <p>Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.</p> <p>(2) <u>Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang</u></p>	<p>12. Verbandliches Markenrecht</p> <p>(1) <u>Rechteinhaberschaft und Rechteableitung</u></p> <p>Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.</p> <p>Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.</p> <p>Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.</p> <p>(2) <u>Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang</u></p>	<p>Der Bundesverband ist Rechtsinhaber von verschiedenen eingetragenen Marken im DMPA. Verschiedene Wort- und Bildmarken „AWO“ sowie die eingetragene Wortmarke „Arbeiterwohlfahrt“ sind erfasst.</p> <p>Die Schutzwirkung erfasst alle Individualmarken des Bundesverbands. Nach Erstellung eines Rechtsgutachtens durch eine Referentengruppe des Justizariats des Bundesverbands zu dieser Thematik, wird eine Änderung nach derzeitigem Stand für nicht erforderlich gehalten.</p>

<p>a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.</p> <p>Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.</p> <p>b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.</p> <p>c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.</p> <p>Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.</p> <p>d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).</p>	<p>a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.</p> <p>Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.</p> <p>b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.</p> <p>c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.</p> <p>Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/ Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.</p> <p>d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).</p>	
--	--	--

e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsende

e) Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(3) Nutzungsbedingungen und Nutzungsende

a) Die Nutzung des Namens und der Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt ist an die Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, insbesondere des AWO-Governance-Kodex, gebunden.

b) Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem Gesellschaftervertrag sicherstellen, dass das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft sind.

Möglichkeit, die Marke AWO bei Nichteinhaltung des AWO-Governance-Kodex zeitweise zu entziehen sowie Bindung der AWO-Gesellschaften an das Verbandsstatut und den AWO-Governance-Kodex.
Hintergrund: Schutz der Marke AWO

Inbesondere ist im Rahmen der Gesellschafterverträge sicherzustellen, dass die Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich

- der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Abs. 3 Verbandsstatut,
- der Finanzordnung, insbesondere die Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß Ziffer 7 Abs. 2 Verbandsstatut,
- der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut,
- der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des Bundesverbandes bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem AWO-Governance-Kodex, sowie
- des verbandlichen Markenrechts

<p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p> <p>(4) <u>Richtlinien</u></p>	<p><u>gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der Markenrichtlinie</u></p> <p><u>durch die AWO-Gesellschaft eingehalten werden. Gesellschaften, die die maßgeblichen Regelungen des Verbandsstatuts i.S.d. oben genannten Aufzählung sowie den AWO-Governance-Kodex nicht verbindlich anerkennen, sind zur Nutzung des Namens und der Kennzeichen der AWO nicht berechtigt.</u></p> <p><u>Bei Verlust des Logos und der Namensrechte gelten für die betroffene juristische Person die Regelungen des Statutes der AWO sowie alle weiteren beschlossenen Ordnungen weiterhin. Eine Wiedervergabe des Logos und der Namensrechte ist nicht ausgeschlossen.</u></p> <p>c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p> <p>(4) <u>Richtlinien</u></p>	<p>Annahme mit Änderung der Antragskommission; Änderungsantrag BV Weser-Ems, Sitzung vom 10. Juni 2021 (1. Satz vollständig übernommen, 2. Satz angepasst, 3. Satz gestrichen)</p>
---	--	--

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.	Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.	
---	---	--

AWO-Verbandsstatut – Synopse Ziff. 13 – Satzungen der AWO Gliederungen

Fassung 2014	Änderungsvorschlag einschließlich der am 19.06.2021 beschlossenen Änderungsanträge	Anmerkungen
13. Satzungen der AWO-Gliederungen	13. Satzungen der AWO-Gliederungen	
(1) Die Satzungen der AWO Gliederungen haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.	(1) Die Satzungen der AWO Gliederungen haben zwingend den allgemeinen vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.	
(2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.	(2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.	
(3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:	(3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:	
	<u>(a) Vermögensanfallsklausel</u>	Einfügen von Zwischenüberschriften als Unterstützung zur besseren Einarbeitung

<ul style="list-style-type: none"> Die Vermögensanfallsklausel gem. der Mustersatzung AO muss zugunsten der Gliederung gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist. 	<p>Die Vermögensanfallsklausel gem. der Mustersatzung AO muss zugunsten der Gliederung gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.</p>	<p>des zwingenden Inhalts für die Verbände/Vereine.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden. 	<p><u>(b) Regelungen zur Mitgliedschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der Delegiertenberechnung berücksichtigt werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, 	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, 	

<p>dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p>dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Satzung muss einen Verweis auf die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung für natürliche Mitglieder enthalten. 	<p><u>(c) Beitragsordnung</u></p> <p>Die Satzung muss einen Verweis auf die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung für natürliche Mitglieder enthalten.</p>	
	<p><u>(d) Beteiligungsrechte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen. Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die Direktmitglieder des Kreisverbandes fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die Kreiskonferenz entsprechend des Delegiertenschlüssels wählt.</u> <p><u>Diese können auch – sofern vorhanden – von den rechtlich nicht</u></p>	<p>Verschoben von weiter unten, weil dies thematisch zu den Beteiligungsrechten passt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden. 	<p><u>eigenständigen themenbezogenen Gruppen gewählt werden. Das Verfahren ist in der Satzung der Gliederung, der die Steuerung der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt, zu regeln. Sofern die Satzung einer Gliederung die Bildung von rechtlich nicht eigenständigen Gruppen vorsieht, ist zu regeln, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer solchen Gruppe initiieren können.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.</u> <u>In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes).</u> 	<p>Versoben von weiter unten, weil dies thematisch zu den Beteiligungsrechten passt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu 	<p><u>(e) Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesorgane</u></p> <p>Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu</p>	

<p>bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.</p>	<p>bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes). 	<p>In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt werden (mindestens einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes).</p>	<p>Verschoben zu (d) Beteiligungsrechte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen. 	<p>Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen.</p>	<p>Verschoben zu (d) Beteiligungsrechte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern. 	<p><u>(f) Voraussetzung einer Organfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und Delegiertenfunktionen zu verankern. 	
	<p><u>(g) Fortgeltungsklausel</u></p> <p><u>Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen</u> 	<p>Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gliederungen, wenn aus besonderen Gründen Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen nicht rechtzeitig durchgeführt</p>

	<p><u>Neuwahl eines neuen Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>dass, sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen können.</u> <u>ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s Nachfolger(s)*in im Amt bleiben.</u> 	<p>werden können</p> <p>Grundsätzlich sollen Delegierte ihr Amt nur bis Ende der der Wahl nachfolgenden Delegiertenkonferenz ausüben können.</p> <p>Auch hinsichtl. der Verbandsrevision und Richter*innen am Vereinsgericht soll eine Fortsetzungsklausel (entsprechend dem Vorstand und dem Präsidium) geschaffen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen 	<p><u>(h) Delegierte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen 	

<p>dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.</p>	<p>dahingehend ausgestaltet werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen: 	<p><u>(i) Unvereinbarkeiten</u></p> <p>Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht, 	<p><u>(aa) Vorstands, bzw. Präsidiumsfunktionen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht, 	<p>Einfügen von Zwischenüberschriften als Unterstützung zur besseren Einarbeitung des zwingenden Inhalts für die Verbände/Vereine</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden, 	<p><u>(bb) Revisorenfunktionen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden, 	
<ul style="list-style-type: none"> - Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungs-funktionen ausgeübt wurden, 	<ul style="list-style-type: none"> - Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungs-funktionen ausgeübt wurden, 	
<ul style="list-style-type: none"> - Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand, 	<ul style="list-style-type: none"> - Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand, 	
	<p><u>(cc) Delegiertenfunktionen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung</u> 	<p>Zur Vermeidung von Interessenkonflikten.</p>

	<u>sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.</u>	
Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.	Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.	
<ul style="list-style-type: none"> Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. 	<p><u>(j) Interessenskonflikte</u></p> <p>Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. <u>Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.</u></p>	
	<u>(k) Aufsicht</u>	

	<p><u>Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung ein Mindestmaß zur Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechen Ziff. 9 Absatz- 1 gewährleistet.</u></p>	
	<p><u>(l) Quotenregelungen</u></p> <p><u>Die Satzungen müssen Quotenregelungen zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere die Förderung von Frauen,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>für Mitglieder des Vorstandes;</u> - <u>für Mitglieder des Präsidiums;</u> - <u>für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen</u> <p><u>enthalten.</u></p>	<p>Im Einklang mit Ziff. VIII des Grundsatzprogramms „<i>Unsere Forderungen zur Inklusion, Interkulturalität und Geschlechtergerechtigkeit stellen wir an uns selbst.</i>“</p> <p>Auszug aus der Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt, S. 23: <i>„Nicht nur im Hauptamt, auch im Ehrenamt der AWO sind Frauen in den Führungspositionen unterrepräsentiert, während sie die Mehrheit der Mitglieder stellen.“ Handlungsempfehlungen S. 30: „Einführung einheitlicher Regularien durch Statute oder Satzungen zur Einhaltung der Geschlechterquoten bei den Delegierten“.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Satzungen müssen Regelungen zur Mitgliedschaft, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Schiedsverfahren, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten. 	<p><u>(m) Weitere Regelungen</u></p> <p>Die Satzungen müssen Regelungen zur <u>bzw. zum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mitgliedschaft,</u> • <u>Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen als Präsenzversammlung und in virtueller Form,</u> • <u>-Finanzordnung,</u> • <u>-Revisionsordnung,</u> • <u>Aufsicht,</u> 	

	<ul style="list-style-type: none">• <u>-</u>Schiedsverfahren,• <u>-</u>Ordnungsmaßnahmen.• <u>-</u>und verbandlichem Markenrecht <u>und</u>• <u>Ausschluss der Befreiung von Insichgeschäften (§ 181 BGB)</u> nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten.	
--	---	--